



Bekanntmachung der Stadt Barmstedt

über die Genehmigung der **3. Änderung** des Flächennutzungsplans der Stadt Barmstedt für 7 Teilflächen.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 13.12.2022 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barmstedt für die folgende 7 Teilflächen

Teilfläche 1 nördlich des Friedhofes und östlich der "Lutzhorner Landstraße"

Teilfläche 2 östlich des "Weidkamps"

Teilfläche 3 an der Straße „An der Bahn“ und nördlich der AKN-Trasse

Teilfläche 4 nördlich der „Brunnenstraße“, südlich der AKN-Bahnlinie, westlich der „Johannisstraße“

Teilfläche 4 nördlich der "Brunnenstraße", südlich der AKN-Bahnlinie, westlich der "Johannisstraße"

Teilfläche 5 westlich der "Bahnhofstraße"/östlich des "Holstenrings"

Teilfläche 6 südlich der "Marktstraße", westlich und einschließlich der Feuerwache und südöstlich des Freibades

Teilfläche 7 südlich der AKN-Trasse und östlich der Straße „Bornkamp“

mit Bescheid vom 25.01.2024 Az.: IV 522-3341/2024 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 3. Änderung des F-Planes für die o.g. 7 Teilflächen, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Barmstedt - Amt Hörnerkirchen, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 2.06 (2.OG) während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr montags und donnerstags jeweils von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr (montags, dienstags und donnerstags jeweils von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr sowie mittwochs geschlossen) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente im Internet unter der Adresse <https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/stadt-barmstedt/bauleitplanung> eingestellt sowie über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2





BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Barmstedt, den 23.07.2024

Stadt Barmstedt

Die Bürgermeisterin

gez.

(L.S.)

Döpke